

**Andreas Babler, MSc**  
Vizekanzler  
Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur,  
Medien und Sport

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.199.772

Wien, 30. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wendelin Mölzer und weitere Abgeordnete haben am 3. März 2026 unter der **Nr. 5087/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umsetzung einer Streamingabgabe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 19 und 22:**

- *Ist die konkrete Umsetzung einer Streamingabgabe geplant?*
- *Wird es sich bei der Streamingabgabe um eine Abgabe, Steuer, Beitrag oder Gebühr handeln?*
- *Welches konkrete Ziel verfolgt die Streaming-Abgabe?*
- *Wie lauten die rechtlichen Kriterien unter denen ein online-Anbieter zum Streamingdienst wird?*
  - a. *Welche Dienste und Medien werden als Streaming erfasst?*
  - b. *Wird in diesem Zusammenhang eine Definition für Streaming und Streaminganbieter ausgearbeitet?*
    - i. *Wenn ja, wie lautet diese?*
- *Ist bereits ein konkreter Gesetzesentwurf oder Wortlaut vorhanden?*

- *Ist eine Evaluierungsklausel vorgesehen?*
  - a. *Wenn ja, wie lautet diese?*
- *Wann ist geplant diese Abgabe umzusetzen?*
- *Wird es Übergangsbestimmungen für bestehende Anbieter geben?*
- *Wie soll diese Abgabe umgesetzt werden?*
- *Welche Behörde, Bundesorgan oder Ministerium wird die Abgabe umsetzen?*
- *Wie soll diese Abgabe für Unternehmen ohne Sitz in Österreich umgesetzt werden?*
- *Anhand welcher konkreten Bemessungsgrundlage soll die Abgabe berechnet werden?*
  - a. *Wie werden Umsätze ermittelt und überprüft?*
- *Für welche Streamingdienste ist diese geplant?*
- *Sind Sanktionen bei Verstößen geplant?*
  - a. *Wenn ja, welche und wie sollen diese umgesetzt werden?*
- *Mit welchen steuerlichen Einnahmen wird gerechnet für das erste Kalenderjahr und die nächsten drei Folgejahre?*
- *Mit welchen Summen wird im ersten Kalenderjahr und den nächsten drei Folgejahren gerechnet, die direkt an die heimische Filmindustrie gehen?*
- *Wie ist geplant die dadurch generierten Mittel zu verwenden?*
- *Sind Vorgaben zur Verwendung der neuen Mittel seitens der Filmindustrie geplant?*
- *Werden durch die neu generierten Mittel andere Förderungen der Filmindustrie gekürzt oder beendet?*
- *Sind Ausnahmen für bestimmte Streamingdienste geplant?*

Die Bundesregierung hat sich im Regierungsprogramm auf die Einführung eines Investitionsbeitrags zur Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft auf Basis von Art. 13(2) der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in der laufenden Legislaturperiode verständigt. Die weitere Ausgestaltung ist im Sinne einer seriösen Vorbereitung, nach mehreren Sitzungen mit Stakeholdern aus der Filmbranche sowie Vertreter:innen aus dem Bereich der österreichischen Medienunternehmen, weiterhin Gegenstand von konstruktiven Gesprächen zwischen den durch das Vorhaben betroffenen Ressorts. Dies betrifft die finanzrechtliche Einordnung in gleicher Weise wie die Einhebung, Aufteilung und Verteilung der potenziellen Einnahmen aus der Erhebung eines derartigen Beitrags auf der Basis einer Punktation der wesentlichen Eckpunkte des Regelungsvorhabens, bei denen auch die Auswirkungen auf die bestehende Bundesfilmförderung zu berücksichtigen sein werden. Soweit die parlamentarische Anfrage in mehreren Fragen auf die einzelnen Determinanten zur rechtlichen Ausgestaltung abzielt, kann zunächst hinsichtlich der unionsrechtlich vorgegebenen

Definition des Mediendienstanbieters auf die Bestimmungen in § 2 Z 3 und 4 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes verwiesen werden.

Streamingdienste leisten einen wertvollen Beitrag zum Unterhaltungsangebot des heimischen Publikums. Zugleich sind sie branchenseitig wichtige Partner der heimischen Filmwirtschaft und profitieren von der Sachkenntnis, Verlässlichkeit und Professionalität der heimischen Fachkräfte und Branche. Die Umsätze internationaler Streaming-Anbieter im Filmbereich sind in den letzten Jahren massiv angestiegen. Marktanalysen schätzen die durch die entsprechenden Anbieter jährlich generierten Umsätze auf rund 600 Mio. Euro. Auf Basis der bereits eingangs erwähnten EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste soll ein finanzieller Beitrag sicherstellen, dass Anbieter nicht nur das nationale Film- und TV-Angebot bereichern und von der österreichischen Filmwirtschaft profitieren können, sondern auch einen diskriminierungsfreien und verhältnismäßigen Beitrag zur Produktion österreichischer und europäischer Werke leisten. Auch diese Vorgaben beruhen auf der bereits erwähnten unionsrechtlichen Grundlage.

Artikel 13 (2) der EU-Richtlinie räumt den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, Mediendienste-Anbieter dazu zu verhalten, zur Produktion europäischer Werke finanziell beizutragen. Dies kann im Weg von Beiträgen zu nationalen Fonds geschehen, indem auf die im jeweiligen Land erzielten Umsätze (Levy) abgestellt wird. Genauso räumt die unionsrechtliche Grundlage die Option ein, durch Direktinvestitionen in europäische Werke finanziell beizutragen.

Für Österreich ist in Aussicht genommen, auf Basis dieser vom Unionsrecht ausdrücklich eingeräumten Option, eine Beitragspflicht für die Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf einzuführen. Dabei sind die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen ebenso zu berücksichtigen wie das Ziel, den Filmstandort Österreich nachhaltig zu stärken sowie standortpolitische, wirtschaftliche und kulturelle Interessen in einen ausgewogenen Ausgleich zu bringen. Zugleich ist darauf Bedacht zu nehmen, den Medienstandort insgesamt nicht unverhältnismäßig zu belasten. Die daraus resultierenden Mittel sollen im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorgaben auch zur Stärkung bestehender Förderstrukturen beitragen, wobei Planbarkeit und Verlässlichkeit als wesentliche Voraussetzungen für eine funktionierende Filmwirtschaft abgesichert werden sollen.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport sollen die Mittel zuvorderst die bestehende Struktur stärken.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

- *Wird damit gerechnet das Streaminganbieter diese Abgabe auf die Konsumenten abwälzen?*
  - a. *Wenn ja, wie ist geplant, dies zu verhindern, um dem Steuerzahler keine weitere versteckte Steuer aufzudrücken?*
- *Ist anzunehmen das Streamingdienste, Österreich als Standort wegen der Abgabe aufgeben?*

Die auf Hypothesen beruhenden Fragen, wie die zukünftige Preisgestaltung von Streaminganbietern angesichts der Einführung einer Beitragspflicht ausfallen könnte und welche Standortstrategien private Unternehmen verfolgen könnten, betreffen keinen Gegenstand der Geschäftsführung der Bundesregierung im Sinne von Art. 52 Abs. 1 B-VG bzw. berühren auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne von § 90 GOG-NR. Internationale Vorbilder legen den Schluss nahe, dass nicht mit einem Rückzug von Streamingdiensten aus Österreich zu rechnen ist – zumal Investitionsbeteiligungen von Streamingdiensten in vielen EU-Mitgliedsstaaten mittlerweile Standard und gelebte Praxis sind.

Andreas Babler, MSc

